

Expertenliste „Koordinatoren nach Baustellenverordnung“

§ 1 Listenführung

¹Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste mit der Bezeichnung „Koordinatoren nach Baustellenverordnung“ geführt. ²Die Liste unterscheidet zwischen den Fachgebieten Hochbau, Anlagenbau, Ingenieurbau und Tiefbau.

§ 2 Eintragungsvoraussetzungen

In die Liste der Koordinatoren nach Baustellenverordnung wird eingetragen, wer

1. Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist,
2. über arbeitsschutzfachliche Kenntnisse nach RAB 30 Anlage B verfügt,
3. über spezielle Koordinatorenkenntnisse nach RAB 30 Anlage C verfügt,
4. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Haftpflichtgefahren aus der Tätigkeit als Koordinator nach Baustellenverordnung mit den in der Berufsordnung genannten Mindestdeckungssummen besitzt und
5. über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in Planung und/oder Ausführung nach Abschluss des Studiums verfügt.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Fachgebiete nach § 1 Satz 2. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 1. Nachweise über die Teilnahme an Grundlehrgängen mit jeweils mindestens 32 Lehreinheiten nach RAB 30 Anlage B und C innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung. Liegt die Teilnahme an den Grundlehrgängen länger als fünf Jahre zurück, ist die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen nach § 5 für die letzten fünf Jahre vor Antragstellung nachzuweisen.
 2. eine Bescheinigung über eine Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Koordinator nach Baustellenverordnung gemäß § 2 Nr. 4,
 3. eine Projektliste zum Nachweis der Berufserfahrung gemäß § 2 Nr. 5.
- (2) ¹Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. ²Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsstelle übertragen.
- (3) ¹Die Eintragung erfolgt befristet auf 5 Jahre. ²Sie kann auf Antrag jeweils höchstens um fünf Jahre verlängert werden. ³Mit dem Antrag auf Verlängerung sind die regelmäßige Fortbildung nach § 5 und das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 2 Nr. 4 nachzuweisen. ⁴Der Antrag muss vor Ablauf der Befristung gestellt werden, danach gilt er als Neuantrag.
- (4) ¹Bei erstmaliger Eintragung in die Liste wird für die erste Fachrichtung eine Gebühr von 150,00 € und für jede weitere Fachrichtung jeweils eine Gebühr in Höhe von 75,00 € erhoben. ²Für die Verlängerung der Eintragung wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 € erhoben. ³Bei Ablehnung der Eintragung in die Liste oder der Verlängerung der Eintragung bleibt es bei den Gebühren nach den Sätzen 1 und 2.



§ 4 Mitteilungspflicht

¹Die in die Liste der Koordinatoren nach Baustellenverordnung Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. ²Das gilt insbesondere für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

§ 5 Fortbildungspflicht

¹Die in die Liste der Koordinatoren nach Baustellenverordnung Eingetragenen sind zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen zur Baustellensicherheit im Umfang von 4 Zeiteinheiten je Kalenderjahr verpflichtet. ²§ 2 Abs. 2 der Fort- und Weiterbildungsordnung (FuWO) der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sowie die Regelung zu Rück- und Vortrag nach § 2 Abs. 3 FuWO gelten entsprechend.

§ 6 Löschen der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nicht mehr besteht,
 2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
 3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
 4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 7 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Wer als Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bereits bei Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung in der Serviceliste „Koordinatoren nach Baustellenverordnung“ vom 13.12.2018 eingetragen ist, wird kostenfrei in die nach dieser Verordnung zu führende Liste übernommen.
- (2) ¹Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung Serviceliste „Koordinatoren nach Baustellenverordnung“ vom 13.12.2018 außer Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 13.04.2026